

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats in der Gemeinde Stapel

ID 365018 (Textfassung)

Aufgrund des §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel vom **04.03.2024** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Gemeinde Stapel wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „**Seniorenbeirat der Gemeinde Stapel**“.
- (3) Der Beirat ist kein Organ der Gemeinde. Er ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Stapel.
- (4) Der Beirat vertritt insbesondere die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Stapel, die mindestens das **60. Lebensjahr** vollendet haben und ihren **Hauptwohnsitz** im Sinne des Melderechts in der Gemeinde Stapel haben.

§ 2

Aufgaben und Rechtsstellung des Beirates

- (1) Der Beirat hat in der Gemeinde folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für den genannten Personenkreis
 - Interessenvertreter der älteren Einwohner*innen der Gemeinde
 - Beratung der kommunalen Gremien speziell in Themenbereichen, die für ältere Einwohner*innen eine Relevanz besitzen
 - Erarbeitung von Stellungnahmen und/oder Empfehlungen
 - Unterstützung des Erfahrungsaustausches zwischen den Trägern der Seniorenarbeit
 - Förderung der Solidarität zwischen älteren und jüngeren Generationen
 - Förderung einer inklusiven Gesellschaft
 - Zusammenarbeit mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.
- (2) Der Beirat hält eigene Sprechstunden ab und leistet Öffentlichkeitsarbeit in eigenem Interesse. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe an.
- (3) Er legt der Gemeindevertretung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

- (4) Die Beratungsfunktion des Beirates für die kommunalen Gremien erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche:
- Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit, Straßenübergänge, Parkplätze usw. aus dem Blickwinkel älterer Einwohner*innen
 - alten- und behindertengerechte Ausstattung öffentlicher Gebäude
 - Ruhebereiche und Sitzplätze in öffentlichen Grünanlagen und im Gemeindegebiet
 - Bauvorhaben – speziell altersgerechter Wohnraum
 - Betreuungsdienste (z.B. Sozialstation)
 - Einrichtungen der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime)
- (5) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit können sie eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres dazu regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel.
- (6) Die Organe und kommunalen Gremien der Gemeinde unterstützen den Beirat in seinem Wirken. In wesentlichen, die Aufgaben des Beirates betreffenden Fragen und Themen wird er in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (7) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Beirat zu Tagesordnungspunkten an, die Anliegen der Seniorinnen und Senioren betreffen. Zu den Sitzungen können insoweit Vertreterinnen und Vertreter des Beirates durch die/den Vorsitzende*n des kommunalen Gremiums geladen werden. Beiratsmitglieder nehmen sodann an der jeweiligen Sitzung als Sachverständige teil. Ihnen ist auf Wunsch zu relevanten Themen ihres Aufgabengebietes in der Sitzung das Wort zu erteilen.
- (8) Der Beirat hat ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber den kommunalen Gremien. Er fasst keine Beschlüsse, sondern formuliert Empfehlungen oder gibt Stellungnahmen ab. Die Gremien entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, bei welchen Themen der Beirat einbezogen werden soll. Unabhängig davon steht es dem Beirat jederzeit frei, nach eigener Entscheidung Themen und Probleme aufzugreifen und dazu Stellungnahmen abzugeben, Vorschläge oder Anregungen zu äußern.
- (9) Die Frist für die Bearbeitung von Vorschlägen und Anregungen des Beirates soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgen und ist demzufolge, soweit möglich, in analoger Anwendung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse erfolgen und insoweit als Thema in der nächsten Sitzung der Gremien vorzusehen.
- (10) Die geäußerten Stellungnahmen, Empfehlung und Anregungen des Beirates sind von den kommunalen Gremien in ihre sachliche Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ein Rechtsanspruch auf die Annahme und Einbeziehung der Empfehlungen in die zu treffende Entscheidung besteht jedoch nicht.
- (11) Mit den Vereinen und Organisationen in der Gemeinde Stapel koordiniert der Beirat wichtige Termine der jeweiligen Veranstaltungen.

§ 3
Zusammensetzung des Beirates
Wahlberechtigung
Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat hat fünf Mitglieder. Jedes Mitglied hat im Beirat eine Stimme.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten haben oder die im Jahr der Wahl das 60. Lebensjahr vollenden werden und die seit mindestens 6 Wochen melderechtlich mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stapel gemeldet sind. Darüber hinaus dürfen sie nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.
- (3) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat oder die/der im Jahr der Wahl das 60. Lebensjahr vollenden wird, seit mindestens 3 Monaten melderechtlich mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stapel gemeldet ist und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 4
Wahl und Wahlzeit

- (1) Die Wahl des Seniorenbeirats erfolgt in der Form einer Briefwahl. Die Wahlunterlagen werden jedem Wahlberechtigten zugestellt. Die Wahl kann zeitgleich mit einer anderen Wahl stattfinden, jedoch auch unabhängig davon durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Monatsersten des auf den Wahltag folgenden Monats. Die Wahlzeit der Mitglieder des Seniorenbeirats endet durch zeitlichen Ablauf, spätestens jedoch mit der Konstituierung eines neuen Beirats.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat (Verzicht auf Mitarbeit, Wohnortwechsel mit Änderung des Hauptwohnsitzes, Ableben o.a.) rückt die/der Kandidat*in mit der höchsten Stimmenanzahl auf der Nachrückerliste nach.
- (4) Für die erstmalige Wahl eines Seniorenbeirates kann abweichend von Absatz 2 die Wahlzeit der ersten Wahlperiode individuell geregelt werden. Diese erste Wahlperiode endet mit Ablauf der aktuellen Wahlzeit der kommunalen Gremien.

§ 5
Wahlverfahren

- (1) Der Wahltermin wird öffentlich im Amtsblatt des Amtes Kropp-Stapelholm bekanntgemacht.

- (2) Kandidatenvorschläge sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten (§ 3 Abs. 2) bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde Kropp schriftlich einzureichen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin/des Kandidaten ist erforderlich, sofern die Kandidatur nicht persönlich eingereicht wird. Einer Unterschriftensammlung zu einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
- (3) Für das Wahlverfahren sind die von der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde Kropp erstellten Wahlzettel/Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden rechtzeitig zur Wahl an alle Wahlberechtigten übersandt.
- (4) Zugelassen werden unter Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 2 nur Wahlvorschläge, die spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde Kropp vorliegen. Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet die/der Gemeindewahlleiter*in, gegen deren/dessen Entscheidung der Gemeindewahlausschuss binnen drei Tagen angerufen werden kann. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Wahlzettel zusammengefasst angeordnet.
- (5) Für die Durchführung der Wahl müssen mindestens sieben zugelassene Wahlvorschläge vorliegen. Andernfalls ist ein neuer Wahltag festzulegen und das Verfahren nach Abs. 1 bis 4 erneut durchzuführen. Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen bestimmt.
- (6) Wahlberechtigte haben jeweils fünf Stimmen. Auf jede Kandidatin/jeden Kandidat dürfen Wahlberechtigte im Zuge der Wahl maximal eine Stimme verteilen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit des letzten Mitglieds entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Briefwahlvorstandes zieht. Übrige Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Nachrückerliste.
- (7) Die Stimmenzählung erfolgt nach Abschluss der Wahl öffentlich. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (8) Die Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

§ 6 Konstituierung

- (1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung nach der Wahl durch die/den bisherigen Vorsitzende*n, ansonsten durch das lebensälteste Mitglied geladen. Dieses Mitglied hat bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzende*n die Sitzungsleitung.
- (2) Unter Leitung des Mitglied nach Abs. 1 erfolgt die Wahl der/des Vorsitzende*n.

- (3) Die Wahl einer Stellvertretung sowie einer/eines Schriftführer*in/s erfolgt unter Leitung der/des neugewählten Vorsitzenden.
- (4) Vorsitzende*r und Stellvertretung bilden den Vorstand.
- (5) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Stapel wird in der Öffentlichkeit von seiner oder seinem Vorsitzende*n vertreten. Sie oder er führt die Geschäfte des Beirats und ist Ansprechpartner*in für Dritte.
- (6) Für die innere Organisation und die internen Abläufe seiner Arbeit kann sich der Beirat eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel.

§ 7 Einberufung des Beirates, Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern, kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Er tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Die/der Bürgermeister*in und die Fraktionsvorsitzenden können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der/dem Bürgermeister*in ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Bekanntmachung der Einladung zu Sitzungen des Beirates erfolgt im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Kropp-Stapelholm“.
- (5) Der Beirat erstattet mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 8 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde Stapel stellt dem Beirat kostenlos Räumlichkeiten für die Durchführung seiner Sitzungen und seiner Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) Ferner stellt die Gemeinde angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit des Beirates zur Verfügung.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder des Beirates besteht Versicherungsschutz in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Beirat beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stapel, den 15.03.2024

gez. Jörg Lundelius
Bürgermeister